

§§ 6. 7

(gegenstandslos)

Anm.: Die §§ 6. 7 sind durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBI. S. 408) gegenstandslos geworden.

19

Reichsabgabenordnung

Vom 22. Mai 1931

(RGBl. I S. 161)

— Auszug —

Dritter Teil

Strafrecht und Strafverfahren

ERSTER ABSCHNITT

STRAFRECHT

§ 391

Das Strafgesetzbuch gilt, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben.

§ 392

(1) Steuervergehen im Sinne dieses Gesetzes sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen.

(2) Steuervergehen (Zollvergehen) sind auch der Bannbruch und eine Begünstigung, die einer Person, die ein Steuervergehen begangen hat, gewährt wird.

§ 393

Wenn in Betrieben von juristischen Personen oder Personenvereinigungen Steuervergehen begangen wer-